



Brüssel, den 13. November 2018
(OR. en)

13831/18

Interinstitutionelle Dossiers:
2018/0083(NLE)
2018/0084(NLE)

VISA 293
COLAC 93

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: a) Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten

- Annahme

b) Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens

- Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hat am 11. April 2018 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten¹ zusammen mit einem Entwurf des genannten Abkommens im Anhang zu dem genannten Vorschlag² sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens³ übermittelt.

¹ Dok. 7922/18 VISA 68 COLAC 14.

² Dok. 7922/18 VISA 68 COLAC 14 ADD 1.

³ Dok. 7923/18 VISA 69 COLAC 15.

2. Die Gruppe "Visa" hat am 22. Oktober 2018 Einvernehmen über diese Vorschläge erzielt. Bei dieser Gelegenheit hat die Gruppe "Visa" ferner eine dem Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens beizufügende Erklärung über das Inkrafttreten der Verordnung 2017/2226 zur Einrichtung eines Einreise-/Ausreisystems (EES) und die Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden,⁴ gebilligt.
3. Der Beschluss über die Unterzeichnung des genannten Abkommens stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Beschlüsse und ist weder durch diese Beschlüsse gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
4. Der Beschluss über die Unterzeichnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Beschlüsse und ist weder durch diese Beschlüsse gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
5. Der Beschluss über die Unterzeichnung und der Wortlaut des Abkommens wurden von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Die überarbeiteten Fassungen finden sich in den Dokumenten 13447/18 VISA 280 COLAC 86 bzw. 13449/18 VISA 282 COLAC 88. Der Beschluss über den Abschluss des genannten Abkommens ist ebenfalls von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeitete Fassung findet sich in Dokument 13448/18 VISA 281 COLAC 87.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - a) den Beschluss über die Unterzeichnung in der in Dokument 13447/18 enthaltenen Fassung als A-Punkt der Tagesordnung auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt;
 - b) beschließt, den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss des Abkommens in der in Dokument 13448/18 enthaltenen Fassung dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, sobald das Abkommen ordnungsgemäß unterzeichnet worden ist.

Der Beschluss über die Unterzeichnung wird gemäß den geltenden Vorschriften im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁴ Dok. 13028/18 VISA 266 COLAC 77.